

Anlage 1

Bebauungsplan „Technologiepark Karlsruhe – Vogelsand – 3. Änderung“, Karlsruhe – Rintheim

hier:

Ergebnis der öffentlichen Auslegung (Träger öffentlicher Belange und Öffentlichkeit) 15.04.2019 – 17.05.2019

Inhaltsverzeichnis:

Bürgerkommission Hagsfeld e.V.	4
Bürgerverein Rintheim.....	4
Bürgerverein Waldstadt vom 12.05.2019	4
Anbindung an die A5	4
Verkehrliche Auswirkungen	4
Auswirkungen auf den Radverkehr	5
Verkehrliche Auswirkungen in der südlichen Waldstadt.....	5
Allgemein.....	6
Bürgerverein Waldstadt vom 08.05.2019	6
Element-i-Schule	6
Verbindung KIT Campus Ost mit dem TPK.....	6
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019	7
Umweltbeeinträchtigungen	7
Wohnen und Arbeiten.....	10
Modulbauweise.....	11
Energiekonzept	11
Klima	13
Vogelschlag	14
Heldbock.....	14
CEF-Flächen	15
Wildkaninchen.....	16
Lärm, Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs.....	17
BUND, Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Ortsgruppe Karlsruhe vom 15.05.2019..	18
Umweltbeeinträchtigungen	18
Wohnen und Arbeiten.....	18
Modulbauweise.....	18
Energiekonzept	19
Klima	19
Vogelschlag	19
Heldbock.....	19
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	19

Deutsche Post AG, Niederlassung Produktion	19
Deutsche Post Bauen GmbH.....	19
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.04.2019	19
EnBW Regional GmbH	20
Evangelisches Kirchengemeindeamt Karlsruhe	20
Forstamt, Jagdbehörde	20
Forstamt	20
Handwerkskammer Karlsruhe vom 10.05.2019	20
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	20
Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe.....	20
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 16.05.2019	20
Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 25.04.2019	20
Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg.....	21
Netze BW GmbH vom 26.04.2019	21
Polizeipräsidium Karlsruhe.....	21
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Funkbetrieb vom 17.04.2019	21
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	21
Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.04.2019.....	22
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 16, Polizeirecht	23
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Höhere Raumordnungsbehörde vom 29.05.2019.....	23
Nahversorgung.....	23
Regionalverband Mittlerer Oberrhein.....	24
Gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Netzservice GmbH	24
Untere Landwirtschaftsbehörde.....	24
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 08.05.2019	24
Zentraler Juristischer Dienst, Abfall- und Altlastenbehörde.....	24
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde	24
Zentraler Juristischer Dienst, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde.....	24
Zentraler Juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde	24
Zentral Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde	25
Stellungnahme einer Bürgerin vom 17.05.2019.....	26
Besonderes Schutzgut Kind, Lärmschutz, Feinstaub	26
Artenschutz	29
Architektur.....	31

Zauneidechsen.....	33
Eigentümer, Inhaber und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs vom 17.05.2019.....	33
Vorbemerkung	33
Flächenverlust.....	33

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Bürgerkommission Hagsfeld e.V.	
Keine Stellungnahme	---
Bürgerverein Rintheim	
Keine Stellungnahme	---
Bürgerverein Waldstadt vom 12.05.2019	
Anbindung an die A5	
<p>Die Anbindung des Technologieparks im Endausbau wird ohne Anbindung an die A5 nicht ausreichend sein. Daher ist davon auszugehen, dass die Anbindung an die A5 erfolgen wird.</p> <p>Die Anbindung des TPK zusammen mit der geplanten Südumfahrung von Hagsfeld wird daher erhebliche Auswirkungen auch auf die Verkehrsströme in der südlichen Waldstadt haben.</p>	<p>Der Technologiepark wird zukünftig an mindestens zwei Stellen an das bestehende Straßennetz angeschlossen sein (Einmündung Albert-Nestler-Straße und zweite Zufahrt zum Hirtenweg) Der Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes „Technologiepark Karlsruhe – Vogelsand – 2. Änderung (Zufahrt Hirtenweg)“ wird derzeit vorbereitet. Darüber ist grundsätzlich die Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Umfahrung Hagsfeld wird zusätzlich ein weiterer Anschluss geprüft, welcher eine schnelle Anbindung des Technologieparks an den Autobahnanschluss Karlsruhe- Nord der A 5 ermöglichen würde.</p> <p>Die Auswirkungen einer möglichen Anbindung des Technologieparks an die A 5 sind im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zu untersuchen.</p>
Verkehrliche Auswirkungen	
<p>Im Einzelnen werden die Verkehrsströme beim Endausbau des TPK auf etwa 8000Kfz/24h bei 12.000 Beschäftigten in/ aus dem TPK geschätzt (siehe hierzu https://www.karlsruhe.de/b3/bauen/projekte/rahmenplan/technologiepark.de, ca. 2 Jahre alt). Die Verkehrszunahme aufgrund der Südumfahrung Hagsfeld wird laut einer Informationsveranstaltung in Hagsfeld auf etwa zusätzlichen 22.000 Fzg. über die ge-</p>	<p>Die geplanten Verkehrsanlagen sind für das prognostizierte Verkehrsaufkommen dimensioniert.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
plante Variante geschätzt.	
Auswirkungen auf den Radverkehr	
<p>Weiterhin wird durch den Ausbau des TPK auch der Radverkehr beeinflusst. Es ergeben sich für die Hauptradwegroute auf der Hagsfelder Alle (siehe hierzu https://www.karlsruhe.de/b3/verkehr/radverkehr/radnetz/HF_sections/content/ZZhMNMKoprPsv4k/1321029066792/Flyer_Radnetzkonzept_Endfassung_091209.pdf) zwei Konfliktpotentiale. Erstens könnte es sein, dass die Schule in der nordwestlichen Ecke des TPK, durch Elterntaxis auf der Hagsfelder Alle von der Straße „Am Sportpark“ kommend bis zum Parkplatz KSV / Rintheimer SV zu Konflikten mit dem Radverkehr führt. Elterntaxidienste über die Hagsfelder Allee sollten daher verhindert werden. Hierzu sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen.</p>	<p>Die Hagsfelder Allee ist im Abschnitt nördlich der Rintheimer Querallee/Hirtenweg ein gemeinsamer Geh- und Radweg und nicht für den Kfz-Verkehr freigegeben.</p> <p>Die Element-i-Schule hat eine Vorfahrt an der Konrad-Zuse-Straße. Eine Zufahrt zur Element-i-Schule über die Hagsfelder Allee für den Kfz-Verkehr ist weder aus südlicher noch aus nördlicher Richtung zulässig.</p>
<p>Zweitens birgt die Verbindung des KIT Campus Ost mit dem TPK (südwestliche Ecke des TPK) Probleme. Hier quert laut Plan eine Straße aus dem KIT Campus Ost kommend die Hagsfelder Alle in den TPK. Dort soll, lt. Informationen aus dem KIT, z.B. ein Shuttleservice des KIT verkehren. Mit deutlich mehr Arbeitsplätzen im TPK in der Zukunft, der Schule, dem geplanten Nahversorger, Fitnesscentern etc. könnte hier zusätzlicher Verkehr entstehen, der einen Konflikt zwischen Radverkehr und MIV bringt. Hierzu sind entsprechende entschärfende Maßnahmen vorzusehen.</p> <p>Der letztere Punkt betrifft daher auch den überörtlichen Radweg bzw. dessen Planungen.</p>	<p>Ob es eine Verbindung für den Kfz-Verkehr über die Hagsfelder Allee zwischen dem KIT Campus Ost und dem Technologiepark geben wird, ist im Zuge des Bebauungsplanverfahrens KIT Campus Ost zu entscheiden und ist nicht Teil dieses Bebauungsplans. Die Planung erfolgt dann auf der Grundlage der geltenden Richtlinien, um einen möglichst verkehrssicheren Übergang zu schaffen.</p> <p>Die Planung eines Shuttlebusses ist noch nicht konkret. Es handelt sich um eine Zukunftsperspektive. Wie bereits ausgeführt, ist eine solche Querung des Geh- und Radweges (Hagsfelder Allee) nur möglich, wenn die Belange der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.</p>
Verkehrliche Auswirkungen in der südlichen Waldstadt	
<p>Zusammenfassend ist also abzusichern, dass der Verkehr in der südlichen Waldstadt beschränkt, die Verkehrsströme sinnvoll gelenkt und der Radweg nicht negativ beeinflusst wird.</p>	<p>Dies ist keine Angelegenheit des Bebauungsplanverfahrens. Gegebenenfalls sind verkehrlenkende Maßnahmen (straßenverkehrsrechtliche Anordnungen) erforderlich.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Allgemein	
Ansonsten steht der Bürgerverein Waldstadt dem Vorhaben positiv gegenüber.	Kenntnisnahme
Bürgerverein Waldstadt vom 08.05.2019	
<p>Mit der derzeit stattfindenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes "Technologiepark - Vogelsand - 3. Änderung (siehe https://www.karlsruhe.de/b3/bauen/bebauungsplanung/plaene/tpk-3.aenderung) ergeben sich für die Hauptradwegroute auf der Hagsfelder Allee (siehe https://www.karlsruhe.de/b3/verkehr/radverkehr/radnetz/HF_sections/content/ZZhMNMKoprPsv4k/1321029066792/Flyer_Radnetzkonzept_Endfassung_091209.pdf) zwei weitere Konfliktpotentiale:</p>	
Element-i-Schule	
<p>Die Schule, in der nordwestlichen Ecke des TPK, könnte, wenn es nicht anders von der Stadt gesteuert wird, durch Elterntaxis auf der Hagsfelder Allee von der Straße „Am Sportpark“ kommend bis zum Parkplatz KSV / Rintheimer SV zu Konflikten mit dem Radverkehr führen. Elterntaxidienste über die Hagsfelder Allee sollten verhindert werden. Welche Maßnahmen durch die Stadt könnten die Elterntaxidienste dort verhindern? (Im schlimmsten Falle entwickelt sich ein Elterntaxiringverkehr mit Zufahrt über Hagsfelder Allee und Abfahrt über Beiertheimer Allee, da die Hagsfelder Allee zu Schulbeginn voll mit Autos ist und man dort zwar als Taxi irgendwie rein, aber nicht mehr raus kommt.)</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei der Hagsfelder Allee (im Abschnitt nördlich der Rintheimer Querallee) um einen Geh- und Radweg.</p> <p>Die Schule wird über die Konrad-Zuse-Straße erschlossen. Über die Hagsfelder Allee wird lediglich per Rad und zu Fuß angefahren.</p> <p>Es dürfte hier wohl die BÜchiger Allee und nicht die Beiertheimer Allee gemeint sein. Auch hier handelt es sich um einen Geh- und Radweg.</p> <p>Die Einhaltung der Verkehrsregeln ist keine Angelegenheit des Bebauungsplanverfahrens. Falls es zu einer widerrechtlichen Befahrung der Geh- und Radwege kommen sollte, hat die Straßenverkehrsbehörde Möglichkeiten, hier regelnd einzugreifen.</p>
Verbindung KIT Campus Ost mit dem TPK	
Die Verbindung des KIT Campus Ost mit dem TPK (südwestliche Ecke des TPK): Hier quert lt. Plan eine Straße aus dem KIT Campus Ost kommend die Hagsfelder Alle	<p>Siehe oben.</p> <p>Die Planung eines Shuttlebusses ist noch</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>in den TPK. Dort soll, lt. Informationen aus dem KIT, z.B. ein Shuttleservice des KIT verkehren. Mit deutlich mehr Arbeitsplätzen im TPK in der Zukunft, der Schule, dem geplanten Nahversorger, Fitnesscentern etc. könnte hier zusätzlicher Verkehr entstehen, der eine neue Konflikte zwischen Radverkehr und MIV bringt. Wie kann dort der Shuttledienst fahren, der MIV aber weiter über den Hirtenweg geführt werden?</p> <p>Wenn es eine normale Straße zwischen Campus Ost und TPK ist, dann wird ja automatisch der kombinierte Fuß- und Radweg der Hagsfelder Allee (zwischen Campus Ost und den Kleingärten, südlich der geplanten Kreuzung) an der Kreuzungsstelle wartepflichtig gegenüber dem kreuzenden MIV, da ein solcher Weg ja nicht als Vorfahrtsstraße ausgeschildert werden kann. Damit bekommt man, ähnlich wie bei der Querung des Hirtenweges, eine Zwangsstopp für den Radverkehr an dieser Stelle.</p>	<p>nicht konkret. Es handelt sich um eine Zukunftsperspektive. Wie bereits ausgeführt, ist eine solche Querung des Geh- und Radweges (Hagsfelder Allee) nur möglich, wenn die Belange der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.</p>
<p>Es wäre sehr schön, zeitnah eine Rückmeldung von der Stadt zu den überörtlichen Radwegeplanungen und zu den möglichen Problemen an der Hagsfelder Allee zu bekommen.</p>	<p>Die übrigen Fragen – soweit sie nicht die Inhalte des Bebauungsplanverfahrens betreffen - wurden direkt beantwortet.</p> <p>Soweit sich die Äußerungen auf Inhalte des Bebauungsplans beziehen, ist es üblich, dem Votum des Gemeinderates nicht vorzugreifen. Insofern wurde eine Zwischenricht erteilt.</p>
<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV), Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Baden-Württemberg e. V – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019</p>	
<p>Umweltbeeinträchtigungen</p>	
<p>Die Änderungen im Bebauungsplan „Technologiepark Karlsruhe Vogelsand“ haben einige lobenswerte Ansätze, wie z. B. die Erhöhung der Bauhöhe, der Erhalt der Dauerkleingärten und die Ausgestaltung des Freiraums.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Dennoch führt die Änderung des Bebauungsplans mit einem Zubau von etwa 5</p>	<p>Der BUND bezieht sich mit seiner Aussage, wonach es zu einem Zubau von ca. 5 ha</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Hektar zu einer Erhöhung des Anteils der als Bauflächen ausgewiesenen Bereiche an der Gesamtfläche des bisherigen Bebauungsplanes.</p>	<p>(50.000 m²) kommen würde, vermutlich auf einen Passus in Ziffer 1.2 („Kurzdarstellung“) des Umweltberichts. Dieser vergleicht das alte mit dem neuen Baurecht („Überschlägig ist von einer Erhöhung der versiegelten Flächen um ca. 5 ha auszugehen, welche aus Umwandlung in Verkehrsflächen bzw. überbaubare Flächen resultiert.“).</p> <p>Der zum Satzungsbeschluss anstehende Bebauungsplan lässt höhere Grundflächenzahlen und damit eine höhere Versiegelung zu, als der derzeit gültige Bebauungsplan. Durch die nördliche Randerschließung und eine weitere innere Erschließung parallel zur Haid-und-Neu-Straße hat sich auch der Anteil der Verkehrsflächen erhöht.</p> <p>Vor der öffentlichen Auslegung wurden Geschossflächenzahlen festgesetzt. In manchen Baufeldern sind diese so gering (1,1 – 1,3), dass - in Kombination mit den festgesetzten Mindestwandhöhen – die maximal zulässige Grundflächenzahl mit dem Hauptbaukörper nicht erreicht werden kann. Der Umweltbericht geht noch von Grundflächenzahlen aus, die nicht durch Geschossflächenzahlen eingeschränkt werden. Den Eingriff bemisst der Umweltbericht nach der gemäß Bebauungsplan maximal zulässigen Versiegelung des Bodens (Grundflächenzahl). In die Berechnung der überbauten Grundfläche fließen sowohl bauliche Anlagen als auch Nebenanlagen sowie Stellplätze und Zufahrten ein. Durch die ergänzten Geschossflächenzahlen wird die Größe der baulichen Anlagen begrenzt, jedoch nicht die Versiegelung des Bodens im Übrigen. Der Bebauungsplan trifft für Nebenanlagen, Tiefgaragen und Zufahrten ergänzende Regelungen, welche die Auswirkungen der Versiegelung des Bodens mildern sollen, zum Beispiel durch Festsetzungen zur Begrünung von Tiefgaragen und Stellplätzen, eingeschränkte Zulässigkeit von Nebenanlagen.</p> <p>Der derzeit geltende Bebauungsplan Nr.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>675 beinhaltet noch die Flächen der Dauerkleingärten am Hauptfriedhof. Somit ist ein prozentualer Vergleich der Sondergebietsfläche in Bezug auf die Fläche des Gesamtgebietes nicht aussagekräftig. Hier sind die tatsächlich ausgewiesenen Bauflächen zu vergleichen.</p> <p>Bereits der derzeit gültige Bebauungsplan „Technologiepark Karlsruhe – Vogelsand“ vom 12. März 1993 ermöglicht die Bebauung von ca. 19,92 ha Sondergebietsflächen, was – auch unter Einbeziehung der Sondergebietsfläche des VbB „Bildungshaus Konrad-Zuse-Straße“ mit ca. 0,52 ha - in etwa der derzeitigen Größenordnung (ca. 19,46 ha) entspricht.</p> <p>Es handelt sich im Übrigen um bestehende Baurechte, die nicht beschnitten werden sollen.</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass der Bebauungsplan zwar eine Erhöhung der versiegelten Flächen zulässt, die Auswirkungen jedoch durch verschiedene Festsetzungen gemildert werden und der Eingriff im Übrigen ausgeglichen wird.</p>
<p>Laut Umweltbericht ergeben sich daraus "erhebliche Beeinträchtigungen" für die Umwelt.</p>	<p>In Ziffer 1.2 des Umweltberichts wird ausgeführt, dass im Gegenzug zu einer Erhöhung der versiegelten Fläche jedoch die begrünte Dachfläche sowie die Strukturvielfalt der unversiegelten Freiflächen erhöht werden.</p> <p>Der Umweltbericht geht in Anbetracht des bereits sehr hohen Anteils versiegelter Fläche und der geringen Bedeutung der Freiflächen im derzeit gültigen Bebauungsplan davon aus, dass durch die Änderung keine erhebliche Beeinträchtigung hinsichtlich des Schutzgutes Fläche zu erwarten ist (Ziffer 3.1.2).</p> <p>Ziffer 3.2.2 des Umweltberichts: „ Im Vergleich zum derzeit gültigen Bebauungsplan wird der Versiegelungsgrad durch die Änderung erhöht. Aufgrund der geringen Ausgangswertigkeit der Böden des Plangebiets sind für das Schutzgut Boden keine</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.“</p> <p>Vermutlich bezieht sich der BUND auf Ziffer 3.5.1.2 des Umweltberichts, Schutzgut Tiere und Pflanzen:</p> <p>„Insgesamt ist durch die Realisierung des Bebauungsplans von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.“</p> <p>Zusammenfassend aber kommt der Umweltbericht in Ziffer 10 zu folgendem Fazit:</p> <p><i>„Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans der Stadt Karlsruhe sind unter Maßgabe der Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Dies gilt unter Entwicklung und Umsetzung angemessener Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie hinsichtlich des speziellen Artenschutzes.“</i></p>
Wohnen und Arbeiten	
<p>Wir leben im Zeitalter der Urbanisierung und müssen dafür neue städtebauliche und architektonische Antworten finden. Die Lösung kann nicht sein, einen kaum noch lebenswerten Siedlungsbrei um Metropolen zu schaffen. Auch eine weitere Verdichtung der Bebauung mit Einzelgebäuden führt nicht ans Ziel. Auch die Ausweisung von Technologieparks wie „Karlsruhe-Vogelsand – 3. Änderung“ ist da kein zukunftsfähiges Konzept, da es – für die nächsten 20 Jahre geplant – weder nachhaltig noch ökologisch wirklich zu überzeugen vermag. Die gewerbliche Gebäudenutzung ist derzeit und vermutlich auch in Zukunft vorwiegend nicht störendes Gewerbe (Büros und Labore), so dass Wohnen und Arbeiten uns als sehr gut vereinbar erscheinen. Deshalb reicht es uns nicht aus, nur „Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen“ zuzulassen. Die Menschen, die dort arbeiten, sollten, sofern sie dies wünschen, auch nahe an ihrem Arbeitsplatz wohnen können. Wenn</p>	<p>Beim Technologiepark handelt es sich um ein Sondergebiet, das ausgewählten technologieorientierten gewerblichen Nutzungen vorbehalten bleiben soll. An diesem Planungsziel soll festgehalten werden.</p> <p>Der Bedarf an hochwertigen Gewerbeflächen ist in Karlsruhe sehr groß. Die Baugrundstücke im Technologiepark sollen somit den Nutzern vorbehalten werden, die auf diesen spezifischen Standort dringend angewiesen sind und die das Sondergebiet selbst bereichern (Austausch, Vernetzung, etc.).</p> <p>Auch wenn derzeit ausschließlich Betriebe angesiedelt sind, die eine Wohnnutzung vermutlich nicht stören würden, handelt es sich dennoch um gewerbliche Nutzungen. Auch Produktion ist zulässig, im Bestand vorhanden und konkret auch geplant. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich künftig Nutzungen ansiedeln, die nicht mit einer Wohnnutzung kompatibel sind.</p> <p>Im IT-Bereich ist „bürofreies Arbeiten“</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>wir eine nachhaltige Stadtentwicklung mit einer Reduzierung des Verkehrs erreichen wollen, so müssen die Fahrten von und zur Arbeit minimiert werden. Wo wäre dies besser möglich als an diesem Standort, der verkehrsmäßig gut an die City angebunden ist und hochwertiges Bauen für die NutzerInnen ermöglicht.</p>	<p>durchaus üblich, so dass einige Mitarbeiter nicht regelmäßig in den Technologiepark fahren müssen.</p> <p>Der Bebauungsplan passt ein in Teilen bereits realisiertes Gewerbegebiet an die aktuellen Anforderungen eines modernen Technologieparks an. Die Akquisebemühungen für die noch unbebauten Grundstücke in den letzten Monaten bestätigte die Ergebnisse des Rahmenplans. Die ansiedlungsinteressierten Unternehmen zeigten Interesse für rein gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Der Technologiepark grenzt unmittelbar an die Stadtteile Waldstadt, Hagsfeld und Rintheim an. Insofern ist es vielen Mitarbeitenden des Technologieparks möglich, arbeitsplatznah zu wohnen.</p>
Modulbauweise	
<p>Notwendig erscheinen uns nutzungsoffene Modulbauweisen. Sie können über alle Geschosse verschieden genutzt werden und zum Beispiel neben den IT-Büros, Wohnungen, Arztpraxen, Kindergarten oder auch Ladengeschäfte aufnehmen. Ihr Inneres müsste demnach vollständig flexibel gestaltbar sein, kann also immer wieder an neue Anwendungen angepasst werden. Wohnungen in den oberen Stockwerken wären ideal. Das würde die für die Bebauung zubetonierten Grünflächen und die dazu notwendig gefällten Bäume wenigstens ein wenig ausgleichen.</p>	<p>Modulbauweisen sind nicht ausgeschlossen. Hierbei ist jedoch – wie bei anderen Gebäuden im Technologiepark – darauf zu achten, dass die gestalterischen Anforderungen erfüllt werden. Zugelassen werden können nur die Nutzungen, die den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechen.</p> <p>Inwieweit Wohnungen in den oberen Stockwerken „die für die Bebauung zubetonierten Grünflächen und die dazu notwendig gefällten Bäume wenigstens ein wenig ausgleichen“ würden, ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es irrelevant, ob in den oberen Geschossen Wohnungen oder gewerbliche Nutzungen sind.</p> <p>Im Übrigen sieht der Bebauungsplan viele Maßnahmen vor, die geeignet sind, Versiegelungen und Baumfällungen zu kompensieren.</p>
Energiekonzept	
<p>Das Energiekonzept für das Gebiet liegt immer noch nicht vor. An diesem Standort</p>	<p>Das Gebiet ist bereits teilweise bebaut, für einige Vorhaben ist bereits die Genehmi-</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>muss für den Bereich Strom gefordert werden, dass sich der Technologiepark in naher Zukunft weitgehend selbst damit versorgen kann. Das muss bei einer Dachfläche von 55.300 Quadratmeter mit Photovoltaik (unterstützt durch moderne 5 MW Speicher, für die Platz vorhanden ist) erreichbar sein. Eine Dachbegrünung ist da immer noch möglich.</p>	<p>gungsplanung erstellt. Das Plangebiet ist bereits mit Fernwärme erschlossen, der weitere Ausbau ist in Vorbereitung.</p> <p>Mit der Wärmeversorgung der Baugrundstücke aus dem Fernwärmenetz der Stadtwerke Karlsruhe GmbH sind die Anforderungen der Erneuerbaren Wärme Gesetze des Landes und des Bundes erfüllt und die Forderungen bzgl. niedrigen CO₂-Emissionswerten ebenfalls.</p> <p>Es ist auch eine Nahwärmeversorgung gegebenenfalls eines gekoppelten Nahwärme- und Kältenetzes möglich.</p> <p>Grundsätzlich teilen wir die Ansicht des BUND, dass es Ziel sein sollte, eine möglichst hohe Eigenstromerzeugung durch konsequente PV-Nutzung sicherzustellen. Der Bebauungsplan ermöglicht Photovoltaik. So wird beispielsweise ein großes Bauvorhaben sowohl Geothermie als auch Photovoltaik in großem Umfang einsetzen.</p> <p>Der Vorschlag, Photovoltaik in Verbindung mit einer Speicheranlage zu nutzen, ist grundsätzlich zu begrüßen, wobei auch negative ökologische Aspekte von Akkus zu berücksichtigen wären (zum Beispiel Rohstoffgewinnung von Kobald).</p> <p>Aufgrund der Fülle der Randbedingungen können hier nur exemplarisch einige Punkte – bezogen auf den Vorschlag – angesprochen werden.</p> <p>So müsste z.B. die Energie und Leistung aus verteilten Photovoltaik-Anlagen zum zentralen Speicher gebracht werden. Dies könnte über das öffentliche Stromnetz erfolgen, was jedoch „Transportkosten“ in Form von Netzentgelten und zusätzliche Abrechnungsaufwände mit sich bringen würde. Alternativ müssten betreibereigene Kabel, zusätzlich zum öffentlichen Stromnetz, verlegt werden.</p> <p>Die Investitionskosten für 5 MW Photovoltaik liegen bei mindestens 5.000.000 €. Was ein 5-MW-Speicher kostet, ist nicht bekannt, da es diese Leistungsklasse nicht</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>„von der Stange“ gibt. Es ist jedoch von einer 7-stelligen Summe auszugehen. Der Platzbedarf für einen solchen Speicher dürfte bei mindestens 200 m² liegen (wenn man keinen Turm bauen möchte) und würde eine brandschutztechnisch kritische Anlage darstellen (wobei es vermutlich zumindest werktags darauf hinauslaufen würde, dass der erzielte Strom auch 1:1 direkt genutzt werden kann, sodass sich ein Speicher vermutlich nicht lohnt).</p> <p>Der Vorschlag wäre technisch umsetzbar, aber mit sehr großen Investitionen für den oder die noch zu findenden Betreiber verbunden wäre. Da der Technologiepark mit leistungsfähigen 20-kV-Ringen ausgestattet ist, könnte das öffentliche Stromnetz die resultierenden Anforderungen erfüllen.</p> <p>Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bebauungsplanentwurf offen ist für verschiedene Varianten eines Energiekonzepts. Erforderliche Flächen, insbesondere für Leitungstrassen sind vorhanden.</p>
Klima	
<p>Ob der Bebauungsplan bei seinen Klimaschutzmaßnahmen der zu erwartenden Klimaveränderungen gerecht wird, wie behauptet wird, muss durch eine fortlaufende Kontrolle überprüft werden. Eine Fassadenbegrünung allein wird da nicht ausreichen, vor allem, wenn sie wie in der Innenstadt – wie auch bei Dachbegrünungen – nach einigen Jahren wieder eingestellt wird, ohne sanktioniert zu werden.</p>	<p>Im Bebauungsplan sind verschiedene Maßnahmen zur Klimaanpassung vorgesehen, um eine Verschlechterung des Lokalklimas zu vermeiden. An den Gebäuden gewährleistet die Festsetzung von Dachbegrünung und Fassadenbegrünung die klimaverträgliche Gestaltung des Plangebietes trotz dichter, mehrstöckiger Bebauung. Dazu trägt auch die vorgeschriebene Fassadengestaltung mit hellen Pastelltönen bei, die die Aufheizung der Wandflächen bei Sonneneinstrahlung gering hält und daher die thermische Aufenthaltsqualität so gut wie möglich gewährleistet.</p> <p>Die Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünung wird bei der Bauabnahme überprüft.</p> <p>Ferner sind umfangreiche Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum und auf den privaten Baugrundstücken festgesetzt. Der Technologiepark hat einen sehr hohen</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>Anteil an Grünflächen bzw. Maßnahmenflächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft. Die Pflanzungen in öffentlichen Straßenraum und die Anlage und Pflege der öffentlichen Grünflächen (und Maßnahmenflächen) obliegt der Stadt Karlsruhe.</p> <p>Im Übrigen ist davon auszugehen, dass jeder Eigentümer im Technologiepark ein Eigeninteresse an einer funktionierenden Fassaden- bzw. Dachbegrünung hat. An solch prominenter Stelle bleiben vertrocknete Fassadenbegrünungen nicht unbeachtet.</p>
Vogelschlag	
<p>Da bei der Fassadengestaltung mit großflächigen Glaselementen zu rechnen ist, kommt es zu einem erhöhten Tötungsrisiko für Vögel. Wie wird dem begegnet? Verbindliche Vorgaben sind festzusetzen.</p>	<p>In Ziffer 6.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen (Vermeidung von tödlichem Vogelschlag) sind folgende Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen festgesetzt:</p> <p><i>„Bei großflächigen Glaselementen und großen spiegelnden Flächen muss das erhöhte Vogelschlagrisiko durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Hierzu eignet sich Vogelschutzglas mit geeigneten farblichen Strukturen oder Milchglas. Übereckverglasungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Übereckverglasungen zugelassen werden, sofern diesen eine Konstruktionsebene oder eine Baumpflanzung vorgelagert ist.“</i></p> <p>Auf Ebene des (Angebots)bebauungsplanes fehlt die Erforderlichkeit, konkretere Festsetzungen zu treffen. Ob ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ besteht und ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand verwirklicht werden könnte, hängt von der Fassadengestaltung des konkreten Bauvorhabens ab. Dies muss - auf der Ebene eines Baugenehmigungsverfahrens am geplanten Objekt konkretisiert und festgelegt werden – unter Einbeziehung der Naturschutzverwaltung.</p>
Heldbock	
<p>Die drei von streng geschützten Holzkäfern</p>	<p>Der Erhalt der vom Heldbockkäfer besiedel-</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>bewohnten Bäume sollten erhalten bleiben. Vor allem weil dort eine „außerordentliche hohe“ Jagdaktivität von Zwergfledermäusen beobachtet wurde, die ebenfalls unter strengem Schutz der europäischen FFH-Richtlinie stehen.</p>	<p>ten Eichen ist zu gewährleisten und ist bereits durch die planungsrechtliche Festsetzung eines Erhaltungsgebots für die Bäume sowie von Tabuflächen gesichert - siehe Ziffer 6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der planungsrechtlichen Festsetzungen.</p> <p>Der Bebauungsplan setzt somit die Erhaltung dieser drei Eichen fest. Ebenfalls zu erhalten ist eine Eiche auf einem Baugrundstück südlich der Straße Im Vogelsand.</p>
CEF-Flächen	
<p>Die Sicherung der CEF-Flächen durch Überführung in die öffentliche Hand ist zu begrüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Aufgrund der Lage der Fläche innerhalb der Bebauung und jetzt noch nicht abzusehender Störungen durch Menschen, Haustiere etc. ist ein quantitatives Monitoring der Zauneidechsen vorzusehen, um im Bedarfsfall entweder weitere Optimierungen im Geltungsbereich des B-Planes durchführen zu können oder nötigenfalls externe Flächen aufwerten und einbinden zu können.</p>	<p>In Ziffer 6.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird folgende Regelung für die Zauneidechse getroffen: „Die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit und Pflege der CEF-Flächen für die Zauneidechse ist durch ein Monitoring im Abstand von 1, 2 und 3 Jahren ab Eingriff zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.“</p>
<p>Es sei darauf hingewiesen, dass die genannte Fläche von 2 ha geringer ist als gemäß Berechnung - 150 m² pro Altier – nach LAUFER (2014) anzusetzen wäre.</p>	<p>Die Veröffentlichungen/Vorgaben von Herrn Laufer sind nicht gesetzlich verpflichtend, aber sie bilden inzwischen weitgehend einen "Stand der Technik/Wissenschaft" ab. Abweichungen sind möglich, sofern diese fachlich begründet werden können. Dies ist in der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (saP) geschehen.</p> <p><i>„Hinsichtlich des erforderlichen Ausgleichsbedarfs für die Zauneidechse wird auf die Ausführungen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) 2010 verwiesen, die Schneeweiß et al. (2014) zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs heranziehen: „Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn: (...) die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdeh-</i></p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p><i>nung und eine gleiche oder bessere Qualität hat (...).“</i></p> <p>Laut saP beträgt der bisherige Lebensraum ca. 2 ha. Es wird empfohlen, 2 ha dahingehend aufzuwerten, dass es ein geeigneter Zauneidechsenlebensraum wird (Empfehlungen Runge et al. 2010).</p>
<p>Es ist nicht nachvollziehbar und fachlich nicht begründet, warum bei Fledermäusen und Brutvögeln ein Monitoring vorgesehen ist, nicht jedoch bei den Zauneidechsen. Bei positiven Monitoringergebnissen würde es ermöglicht, auf dieses Beispiel einer den Artenschutz integrierenden Grünplanung an anderer Stelle zurückzugreifen.</p> <p>Zu fordern ist (Laufer 2014):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestandskontrollen sind alljährlich durchzuführen. • Das „Bestandsmonitoring“ kann nach fünf Jahren beendet werden, wenn der Zielbestand erreicht ist. • Zusätzlich zur Bestandserhebung ist in neuen Habitaten die Entwicklung der Strukturen und der Vegetation zu erheben. 	<p>In Ziffer 6.2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird folgende Regelung für die Zauneidechse getroffen: „Die dauerhafte Sicherung der Funktionsfähigkeit und Pflege der CEF-Flächen für die Zauneidechse ist durch ein Monitoring im Abstand von 1, 2 und 3 Jahren ab Eingriff zu überprüfen und gegebenenfalls zu optimieren.“</p>
Wildkaninchen	
<p>In Hinblick auf laut den Naturschutzverbänden zugegangenen Berichten im Gebiet zu beobachtende Wildkaninchen wird darauf hingewiesen, dass eine vorab durchgeführte Entnahme der Tiere zur Vermeidung qualvoller Tötungen (Verschüttung im Bau mit Verletzung etc.) vorgesehen werden sollte.</p>	<p>Problematisiert wird das Fehlen des Wildkaninchens in der Artenschutzprüfung.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>) nicht dem besonderen Artenschutz des § 44 BNatSchG unterliegen - anders als die genannte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), die eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie darstellt oder der Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i>), der nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt ist. Zwar sind grundsätzlich nach § 1 i.V.m. Anlage 1 BArtSchV alle heimischen Säugetiere artgeschützt, ausgenommen ist jedoch Wild i.S.d. § 2 Bundesjagdgesetzes (BJagdG), wozu auch das</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>Wildkaninchen zählt. In der besonderen Artenschutzprüfung findet die Art daher keine Behandlung.</p> <p>Insofern unterliegen Wildkaninchen (nur) dem eingeschränkten Schutzregime des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG, wonach es u.a. verboten ist, Tiere "ohne vernünftigen Grund" zu töten oder ihre Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“ zu zerstören.</p> <p>Das Plangebiet bietet einen Lebensraum für Wildkaninchen. Laut Auskunft des Wildtierbeauftragten ist jedoch nicht von einer bedeutenden Population auszugehen. Es wird vorrangig das Ziel sein, die Wildkaninchen im Plangebiet vor Durchführung einer Baumaßnahme zu vergrämen.</p> <p>Durch die Bebauung werden Lebensräume der Wildkaninchen zerstört. Im näheren Umfeld sind jedoch große potenzielle Ersatzhabitate vorhanden. Die Population der Wildkaninchen wäre somit nicht gefährdet.</p>
Lärm, Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs	
<p>Zur Reduktion der Lärmproblematik sollte darauf hingewirkt werden, den motorisierten Individualverkehr bestmöglich zu reduzieren.</p>	<p>Für das Planvorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten im März 2019 angefertigt. Dabei werden die einwirkenden Lärmemissionen auf das Plangebiet und die Auswirkungen der Planungen auf die umliegende Umgebung betrachtet und beurteilt.</p> <p>Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind in den Plantexten im Bereich der Begründungen hinreichend dargelegt. Im Bereich der Festsetzungen sind die Vorgaben zu den Schallschutzanforderungen mit den jeweiligen Außenlärmpegelbereiche und die Belüftung von Schlafräumen sowie der Grundrissorientierung und der Gestaltung der Fassade mit schallabsorbierenden Materialien ausreichend dargestellt.</p> <p>Der Technologiepark ist gut an den öffentlichen Nahverkehr angeschlossen. Es gibt Überlegungen der Verkehrsbetriebe Karlsruhe, das Straßenbahnnetz in den Techno-</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	<p>logiepark zu verlängern. Der Rahmenplan zeigt in mehreren Kapiteln auf, wie der Individualverkehr im Technologiepark in Zukunft reduziert werden kann und schafft dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen kann im Bebauungsplan nicht verbindlich geregelt werden. Zusammen mit den im Gebiet ansässigen Unternehmen und den Verkehrsbetrieben wird die Stadt Karlsruhe Möglichkeiten der konkreten Umsetzung ausloten.</p>
<p>Eine aktive Parkraumbewirtschaftung wird angeregt.</p>	<p>Die Frage der Parkraumbewirtschaftung ist keine Angelegenheit des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Der derzeit gültige Bebauungsplan sieht viele private Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vor. Diese wurden veräußert und von den Nutzern des Technologieparks zum Nachweis der baurechtlich notwendigen Stellplätze herangezogen. Somit wurden entsprechend weniger öffentliche Stellplätze hergestellt.</p> <p>Der Parkdruck ist hoch. Es gibt Überlegungen, im Bereich der Gebietszufahrt ein Parkhaus – in Kombination mit anderen Nutzungen zu errichten.</p>
<p>BUND, Regionalverband Mittlerer Oberrhein, Ortsgruppe Karlsruhe vom 15.05.2019</p>	
<p>Umweltbeeinträchtigungen</p>	
<p>Inhaltsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 17.05.2019.</p>	<p>Siehe oben (BUND, LNV, NABU – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019).</p>
<p>Wohnen und Arbeiten</p>	
<p>Inhaltsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 17.05.2019.</p>	<p>Siehe oben (BUND, LNV, NABU – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019).</p>
<p>Modulbauweise</p>	
<p>Inhaltsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 17.05.2019.</p>	<p>Siehe oben (BUND, LNV, NABU – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019).</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Energiekonzept	
Inhaltsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 17.05.2019.	Siehe oben (BUND, LNV, NABU – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019).
Klima	
Inhaltsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 17.05.2019.	Siehe oben (BUND, LNV, NABU – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019).
Vogelschlag	
Da bei der Fassadengestaltung mit großflächigen Glaselementen zu rechnen ist, kommt es zu einem erhöhten Tötungsrisiko für Vögel. Wie wird dem begegnet? Welche Vorgaben sind geplant?	Siehe oben (BUND, LNV, NABU – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019).
Heldbock	
Inhaltsgleich mit der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vom 17.05.2019.	Siehe oben (BUND, LNV, NABU – gemeinsame Stellungnahme vom 17.05.2019).
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
Keine Stellungnahme	---
Deutsche Post AG, Niederlassung Produktion	
Keine Stellungnahme	---
Deutsche Post Bauen GmbH	
Keine Stellungnahme	---
Deutsche Telekom Technik GmbH vom 15.04.2019	
Die Telekom verweist auf Ihre Stellungnahme vom 14.03.2017. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen der ungehinderte Zugang zu den	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass die bauausführende Firma sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren hat.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.</p>	
EnBW Regional GmbH	
Keine Stellungnahme	---
Evangelisches Kirchengemeindeamt Karlsruhe	
Keine Stellungnahme	---
Forstamt, Jagdbehörde	
Keine Stellungnahme	---
Forstamt	
Keine Stellungnahme	---
Handwerkskammer Karlsruhe vom 10.05.2019	
Zum oben genannten Bebauungsplan hat die Handwerkskammer Karlsruhe keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	
Keine Stellungnahme	---
Katholische Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe	
Keine Stellungnahme	---
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsamt vom 16.05.2019	
Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen haben sich aus Sicht unseres Amtes keine neuen Anregungen oder Bedenken ergeben.	Kenntnisnahme
Nachbarschaftsverband Karlsruhe vom 25.04.2019	
Durch die beabsichtigte 3. Änderung des Bebauungsplanes „Technologiepark Karlsruhe – Vogelsand“ soll ein höheres Maß an baulicher Dichte zugelassen sowie eine	Kenntnisnahme

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>größere Flexibilität ermöglicht werden. Dabei soll die bisherige Konzeption für ein hochwertiges forschungsnahes Gewerbe im Technologiepark beibehalten werden.</p> <p>Der gültige Flächennutzungsplan 2010, 5. Aktualisierung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe stellt im zu überplanenden Bereich Sonderbaufläche „Forschung“ dar. Die geplanten Erweiterungen des Nutzungskatalogs dienen der Versorgung der Forschungseinrichtungen, um attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen. Die Planung ist somit als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu erachten.</p>	
Neuapostolische Kirche Baden-Württemberg	
Keine Stellungnahme	---
Netze BW GmbH vom 26.04.2019	
<p>Gegen die Ausführung des geplanten Baugebietes erheben wir keine Einwände.</p> <p>Im gekennzeichneten Bereich unterhalten und betreiben wir keine Leitungen.</p> <p>Maßnahmen im gekennzeichneten Bereich sind von uns nicht geplant.</p> <p>Einen Auszug aus unserem Bestandsplan haben wir beigefügt.</p>	Kenntnisnahme
Polizeipräsidium Karlsruhe	
Keine Stellungnahme	---
Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei - Funkbetrieb vom 17.04.2019	
<p>Es wird auf die Stellungnahme vom 11.12.2018 verwiesen:</p> <p>Die Überprüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat zum Ergebnis geführt, dass die Interessen des BOS-Digitalfunks durch den o.g. BPlan nicht betroffen sind.</p>	Kenntnisnahme
Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege	
Keine Stellungnahme	---

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst vom 18.04.2019	
<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.</p> <p>Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbilddauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden. Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind. 32 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von</p>	<p>2017 wurde auf Antrag des Stadtplanungsamtes eine multitemporale Luftbilddauswertung durchgeführt, die Anhaltspunkte ergab, die die Durchführung weiterer Maßnahmen erforderlich machen.</p> <p>Da zumindest in den bombardierten Teilbereichen das Vorhandensein von Sprengbombenblindgängern nicht ausgeschlossen werden kann, werden Vorortmaßnahmen empfohlen. Dies gilt auch für im Gebiet vorhandene größere Flak-Stellungen. Im Zuge der Baumaßnahmen sind in Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die erforderlichen Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.</p> <p>Eine absolute Kampfmittelfreiheit konnte seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden.</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
<p>Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 16, Polizeirecht	
Keine Stellungnahme	---
Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Höhere Raumordnungsbehörde vom 29.05.2019	
Nahversorgung	
<p>Vielen Dank für die erneute Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren, zu dem wir in unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde bereits mit Schreiben vom 14. August 2017 und 7. Januar 2019 Stellung genommen haben.</p>	<p>Die Inhalte dieser Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat der Stadt Karlsruhe im Rahmen des Auslegungsbeschlusses zur Kenntnis gebracht.</p>
<p>Wie in unserer letzten Stellungnahme angeregt, wurden die Festsetzungen konkretisiert: die Ansiedlung von Betrieben zur Versorgung des Gebietes mit Gütern des täglichen Bedarfs mit max. 600 m² Verkaufsfläche (VK) zur Versorgung des Gebietes ist nun ausschließlich auf einem Baugrundstück im südöstlichen Eingangsbereich des Technologieparks (SO 2, Bereich 3) zulässig.</p>	Kenntnisnahme
<p>Im Weiteren empfehlen wir in Ziff. 1.3, zweiter Spiegelstrich, der Planungsrechtlichen Festsetzungen den Begriff „Nahversorgungsbetriebe“ (statt „Einzelhandelsbetriebe“) zu verwenden.</p>	<p>In Ziffer 1.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen wird die Bezeichnung „Einzelhandelsbetriebe“ verwendet. Aus der nachfolgenden Spezifizierung geht jedoch klar hervor, dass Nahversorgungsbetriebe beschrieben werden. Hinzu kommt eine ausführliche Beschreibung in Ziffer 4.1 der Begründung. Aus Gründen der Verfahrenssicherheit wird von einer Änderung der Be-</p>

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
	griffligkeit in Festsetzungen abgesehen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Karlsruhe. Im Kaufvertrag besteht somit die Möglichkeit, nicht nur den Begriff „Nahversorgungsbetriebe“ zu verwenden, sondern auch noch weitergehende Regelungen zu treffen.
Belange der Raumordnung stehen weiterhin nicht entgegen.	Kenntnisnahme
Regionalverband Mittlerer Oberrhein	
Keine Stellungnahme	---
Gemeinsame Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der Stadtwerke Netzservice GmbH	
Keine Stellungnahme	---
Untere Landwirtschaftsbehörde	
Keine Stellungnahme	---
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH vom 08.05.2019	
Wir bedanken uns für die Benachrichtigung über die Auslegung des o.g. Bebauungsplans und Aufnahme unserer Hinweise in die Planung. Die VBK haben keine weiteren Anmerkungen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Kenntnisnahme
Zentraler Juristischer Dienst, Abfall- und Altlastenbehörde	
Keine Stellungnahme	---
Zentraler Juristischer Dienst, Wasserbehörde	
Keine Stellungnahme.	---
Zentraler Juristischer Dienst, Immissionsschutz- und Arbeitsschutzbehörde	
Keine Stellungnahme	---
Zentraler Juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde	
Keine Stellungnahme	---

Rückmeldungen	Stellungnahme Stadtplanungsamt
Zentral Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde	
Keine Stellungnahme	---

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Stellungnahme einer Bürgerin vom 17.05.2019	
Besonderes Schutzgut Kind, Lärmschutz, Feinstaub	
<p>Im Bericht zum Schutzgut Mensch wurde meiner Ansicht von falschen Zahlen ausgegangen. Das schalltechnische Gutachten geht von Zahlen von ca. 150 Kindern aus die betroffen sind, durch den Bau des Bildungshaus direkt an der Konrad-Zuse-Straße werden es aber fast 700 Kinder sein. (siehe https://www.element-i.de/schulen/details-der-schule/kinderhaus/neu-element-i-gemeinschaftschule-im-bildungshaus-technido-in-karlsruhe/).</p> <p>Nicht berücksichtigt sind hier die Einrichtung Wirbelwind, mit 65 Kinder im Alter von drei Monaten bis sechs Jahren. (Quelle Interseite wirbelwind). Diese Kinder würden vom Verkehrslärm ebenfalls massiv belastet. Daran ändert auch nichts, dass das Gelände des Bildungshauses aus dem Bebauungsplan TPK herausgenommen wurde.</p>	<p>Im Zuge des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde im März 2017 eine Schallimmissionsprognose erstellt, die die Einwirkungen auf das Plangebiet untersucht. Dabei ist es unerheblich, wie viele Kinder im Bildungshaus untergebracht sind. Auch wenn die Einrichtung nur ein Kind beherbergen würde, gelten die gesetzlichen Regelungen. Maßgeblich sind die Einwirkungen des Verkehrslärms, um gezielte Maßnahmen zum Schallschutz erstellen zu können. Siehe unten.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten untersucht die schalltechnischen Auswirkungen der Planung durch Anlagenlärm und durch Verkehrslärm auf die nahegelegene Bebauung entlang der Haid-und-Neu-Straße. Laut Gutachten ist ein Konflikt der vom Technologiepark ausgehenden Anlagengeräusche mit der umliegenden Wohnbebauung nicht zu erwarten. Die Zunahmen des Verkehrslärms an den bestehenden Gebäuden an der Haid-und-Neu-Straße sind zwar „wesentlich“ im Sinne der 16. BImSchV, jedoch werden die Schwellenwerte der Rechtsprechung zur Schutzpflicht des Staates für Gesundheit und Eigentum nicht erreicht.</p> <p>Die Sportkita Wirbelwind (Am Sportpark 1) befindet sich unmittelbar nördlich des Fächerbades und ist somit so weit vom Technologiepark und seiner nördlichen Randschließung entfernt, dass für diese Einrichtung aufgrund der entfernungsbedingten Schallpegelabnahme keine Beeinträchtigungen durch den Verkehr im Technologiepark zu erwarten sind. Sie war daher auch nicht in der schalltechnische Untersuchung zu erwähnen. Hinzu kommt, dass die verkehrliche Belastung der Haid-und-Neu-Straße sehr viel höher ist, als die des</p>

<p>Das Bildungshaus ist eindeutig noch Bestandteil der Planung und des Angebots: Zitat: Das im Technologiepark bestehende element-i Bildungshaus Technido mit Kindertagesstätte und Grundschule wird um eine Gemeinschaftsschule erweitert und im nordwestlichen Teil des Technologieparks angesiedelt. Es ist zu erwarten, dass ein nicht geringer Anteil der Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Abitur im Bildungshaus verbringen wird und das von 7.30 - 18.00 Uhr. („Wir gewährleisten Kontinuität durch Betreuungszeiten von 7:30 bis 18 Uhr, bei nur 23 Schließtagen im Jahr.“ Quelle https://www.element-i.de/schulen/details-der-schule/kinderhaus/neu-element-i-gemeinschaftsschule-im-bildungshaus-technido-in-karlsruhe/).</p>	<p>nördlichen Rings.</p> <p>Für das derzeit in Bau befindliche Bildungshaus wurde ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt. Es befindet sich insofern nicht im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanentwurfs. Der betreffende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Bildungshaus Konrad-Zuse-Straße“ geht von einer Kindertagesstätte mit 120 Plätzen, einer Grundschule von 150 Plätzen, einer Gemeinschaftsschule von 300 Plätzen und einer gymnasialen Oberstufe von 100 Plätzen aus.</p>
<p>Lt. Begründungstext TPK sind derzeit 30% der durch element-i betreuten Kinder, Kinder von Angestellten oder Firmeninhabern auf dem TPK, die auf dem Gelände ihren Forschungen nachgehen. Dieser Anteil soll sich in den nächsten Jahren erhöhen, damit die gewünschte Vollbelegung des Bildungshauses erreicht wird. Auch deren Eltern, die internationalen Forschenden, die man sich auf dem KIT Campus durch das neue Konzept mit Boardinghouse usw. erhofft und die man mit der Synergieplanung KIT-OST und TPK anziehen will, sollen sich an diesem Ort zwischen mit zwei geplanten Verkehrsknotenpunkten (Nordtangente und Hagsfelder Umgehungsstraße) wohlfühlen und keinen Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Verkehrslärm und erhöhter Feinstaubbelastung ausgesetzt sein?</p> <p>Wie soll das funktionieren?</p> <p>Bezüglich des Lärms und seiner gesundheitlichen Auswirkungen verweise ich auf den Artikel. https://www.allum.de/stoffe-und-ausloeser/laerm/relevante-laermquellen-und-einfluesse-auf-die-kindergesundheit/</p>	<p>Der Schulträger hat sich für den Standort im nordwestlichen Teil des Technologieparks entschieden. Dies in Kenntnis des geltenden Planrechts (Bebauungsplan „Nordtangente-Ost/Autobahnzubringer Nord“, Planfeststellung Umfahrung Hagsfeld, Lkw-Loop). In diesem Bebauungsplanverfahren wurde im Mai 2017 eine Schallimmissionsprognose erstellt.</p> <p>Dabei werden die einwirkenden Lärmemissionen auf das Plangebiet und die Auswirkungen der Planungen auf die umliegende Umgebung betrachtet und beurteilt. Aufgrund der Nutzungszeiten des Bildungshauses beschränken sich die Untersuchungen auf den Tageszeitraum.</p> <p>Nördlich des Plangebietes verläuft die Trasse der geplanten Nordtangente, für die ein Planrecht besteht. Für eine kritische Betrachtung der Verkehrslärmemissionen wurde diese in die Beurteilungen mit einbezogen.</p> <p>Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm werden in den Plantexten im Bereich der Begründung hinreichend dargelegt. Im Bereich der Festsetzungen sind die aktiven Schallschutzmaßnahmen bei der Realisierung der Nord-</p>

	<p>tangente sowie die jeweiligen Außenlärmpegelbereiche mit den dazugehörigen Schallschutzanforderungen und die Belüftung von Schlafräumen dargestellt.</p> <p>Zusätzlich sind die Innenwandflächen der Klassenräume mit absorbierenden Elementen zu belegen, um die Raumakustik zu verbessern.</p> <p>Die Außenspielflächen der Schule und des Kindergartens sind größtenteils zur Hagsfelder Allee hin orientiert, also zur vom Technologiepark und Konrad-Zuse-Straße abgewandten Seite hin. Die Baukörper der Schule werden den Straßen- und Gewerbelärm deutlich abschirmen.</p>
<p>An anderen Einrichtungen und Schulen werden Straßen für den Verkehr gänzlich gesperrt oder zumindest zu verkehrsberuhigten Spielstraßen rückgebaut. Die Konrad-Zuse-Straße jedoch soll für LKW-Verkehr (sogenannter LKW-LOOP) besser ausgelegt werden?! Das kann wohl nur ein Versehen sein!</p> <p>Wegen der Kinder auf dem TPK-Gelände verweise ich auf zwei Artikel von Dr. med. Thomas Lob-Corzilius Kinder- und Jugendarzt, Allergologie, Kinderpneumologie, Umweltmedizin, Sprecher der WAG Umweltmedizin der GPA. Teil 1 des Beitrags über Feinstaub ist in der Ausgabe Pädiatrische Allergologie 04/2018 erschienen und befasst sich mit den physikochemischen und (patho-)physiologischen Grundlagen der Feinstäube und ultrafeinen Partikel. Er lenkt neben den bekannten Verkehrsemissionen die Aufmerksamkeit auf andere relevante Feinstaubquellen aus Landwirtschaft und Feuerwerken, die ebenfalls einen bedeutsamen Beitrag zur Luftschadstoffbelastung national, aber auch europaweit leisten. Im Teil 2 sollen nun weitere Feinstaubquellen sowie die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Kinder und sinnvolle Minimierungsstrategien analysiert werden. Bewusst wird aber nicht näher auf die Erkrankungen des Erwachsenenalters eingegangen, wie COPD, Lun-</p>	<p>Durch den derzeit in der Erarbeitung befindlichen Bebauungsplan „Technologiepark Karlsruhe - Vogelsand - 3. Änderung“ entsteht ein zusätzliches Verkehrsaufkommen. Dieses beschränkt sich auf Erschließungsverkehr und untergeordneten Verkehr.</p> <p>Der Zusammenhang zwischen Luftbelastungen und Gesundheitsbelastungen ist bekannt. Daher existieren zum Schutz der menschlichen Gesundheit Gesetze zum Immissionsschutz, in denen die Grenzwerte für Luftschadstoffe vorgegeben werden, beispielsweise Stickstoffdioxid und Feinstaub. Sie beziehen sich sowohl auf die Jahresmittelwerte eines Luftschadstoffs als auch auf die zulässige Überschreitung von Kurzzeitwerten an einer bestimmten Anzahl an Stunden oder Tagen innerhalb eines Kalenderjahres.</p> <p>In Baden-Württemberg und damit auch in der Stadt Karlsruhe führt die Landesanstalt für Umwelt (LUBW) die offiziellen Messungen der Luftschadstoffkonzentrationen durch.</p> <p>In Karlsruhe gibt es zwei Messstationen. Eine steht als Verkehrsmessstation in der Reinhold-Frank-Straße, die als die am stärksten belastete Stelle im Stadtgebiet gilt, und eine in der Nordweststadt für den städtischen Hintergrund. In Karlsruhe sind in den vergangenen Jahren an den Mess-</p>

<p>genkarzinom, Schlaganfälle, Myokardinfarkte und Diabetes Typ 2, die durch Feinstaub mit induziert werden.</p> <p>Die Autoren schließen: „Mit unserer toxiologischen Studie schlagen wir eine Brücke zu den bestehenden epidemiologischen Befunden. Unsere Ergebnisse weisen darauf hin, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen Luftverschmutzung und Erkrankungen des zentralen Nervensystems gibt.“ [6]</p> <p>Diese Artikel kann ich Ihnen gerne bei Interesse in PDF-Format zur Verfügung stellen.</p>	<p>stationen die Grenzwerte für Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht überschritten worden. Diese Aussage ist auch für den Bereich Technologiepark übertragbar, da dort ein geringeres Verkehrsaufkommen und bessere Ausbreitungsbedingungen vorherrschen als in der Reinhold-Frank-Straße. Der zusätzliche Erschließungsverkehr in der Konrad-Zuse-Straße lässt keine maßgebliche Erhöhung der Luftschadstoffimmissionen erwarten.</p>
<p>Es wäre sehr freundlich wenn Sie Ihre Entscheidung für den Bau der Nordtangente (Rahmenplan 2030) überdenken würden. Ich gehe davon aus, dass die RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm Anwendung finden muss</p>	<p>Die Anwendung der EU Richtlinie 2002/49/EG dient der überschlägigen Betrachtung des Umgebungslärms. Für eine Betrachtung der Verkehrslärmemissionen ist die spezifischere „Richtlinie für Lärmschutz an den Straßen, RLS-90“ anzuwenden.</p> <p>Es geht hier nicht um den Bau der Nordtangente. Sondern lediglich darum, dass bestehende Planungen zu berücksichtigen sind. Insofern wird für den Schallschutz von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgegangen, was letztlich bei Realisierung der Baumaßnahmen für einen optimalen Schutz sorgt.</p>
Artenschutz	
<p>Eine weitere Spezies im Areal, die ebenfalls auf der Roten Liste steht (oryctolagus cuniculus Wildkaninchen) lebt, wurde im Gutachten der Firma bioplan leider in keiner Weise erwähnt. Das Wildkaninchen wurde meines Wissens ebenfalls von der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources als Art der Vorwarnliste (near threatened) eingestuft. Ebenso wie die Zauneidechse. Die Spezies der Wildkaninchen dient wiederum den hier in der Gegend glücklicherweise anzutreffenden Rotmilanpopulationen als potentielle Beute.</p> <p>Es ist also auch von einem Vorkommen des Rotmilans auszugehen. Erst vor kurzem konnte von uns in der Nähe ein außerge-</p>	<p>Das Jagdrevier des Rotmilans ist sehr groß. Es ist nicht auszuschließen, dass das bisher unbebaute Gelände des Technologieparks vom Rotmilan überflogen oder bejagt wird. Jedoch handelt es sich nicht um ein essentielles Jagdhabitat für den Rotmilan.</p> <p>Wie dem Gutachten von BIOPLAN zu entnehmen ist, kommt der Robinie lediglich eine potentielle Bedeutung zu. Ein Vorkommen des Gewöhnlichen Rosenkäfers konnte nicht nachgewiesen werden. Der gewöhnliche Rosenkäfer ist in seinem Bestand nicht gefährdet, weswegen keine Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Von einer weiteren artenschutzfachlichen Untersuchung sind keine zusätzlichen Er-</p>

<p>wöhnlich großer Rotmilan mit einer geschätzten Flügelspannweite von ca. 180cm (vermutlich deutlich älter als 10 Jahre) gesichtet werden. Der Rotmilan ist nach IUCN ebenfalls auf NT gesetzt. Über 50 Prozent des Gesamtbestandes dieser Art, die sich vor allem von kleineren Säugetieren und Vögeln ernährt, brütet in Deutschland (Quelle Wikipedia). Warum fand das Wildkaninchen keinerlei Erwähnung und damit keinerlei Schutz, sind doch andere Arten, wie der Gewöhnliche Rosenkäfer nicht nachgewiesen worden, fanden aber allein durch das Vorkommen einer Robinie Erwähnung im Gutachten von bioplan. Zu Recht, denn auch bei dieser Spezies handelt es sich um eine national besonders geschützte Art, die glücklicherweise derzeit noch nicht als gefährdet eingestuft werden muss. Im Gegensatz zum Wildkaninchen, das wie schon erwähnt auf der Vorwarnliste steht.</p> <p>Vor einer Entscheidung über die weitere Bebauung würd ich mir eine nochmalige fachmännische Überprüfung in artentechnischer Hinsicht wünschen.</p>	<p>kenntnisse zu erwarten.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist anzumerken, dass Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i>) nicht dem <u>besonderen</u> Artenschutz des § 44 BNatSchG unterliegen - anders als die genannte Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), die eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie darstellt oder der Rosenkäfer (<i>Cetonia aurata</i>), der nach § 1 i.V.m. Anlage 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt ist. Zwar sind grundsätzlich nach § 1 i.V.m. Anlage 1 BArtSchV alle heimischen Säugetiere artgeschützt, ausgenommen ist jedoch Wild i.S.d. § 2 Bundesjagdgesetzes (BJagdG), wozu auch das Wildkaninchen zählt. In der besonderen Artenschutzprüfung findet die Art daher keine Behandlung.</p> <p>Insofern unterliegen Wildkaninchen (nur) dem eingeschränkten Schutzregime des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG, wonach es u.a. verboten ist, Tiere "ohne vernünftigen Grund" zu töten oder ihre Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“ zu zerstören.</p> <p>Das Plangebiet bietet einen Lebensraum für Wildkaninchen. Laut Auskunft des Wildtierbeauftragten ist jedoch nicht von einer bedeutenden Population auszugehen. Es wird vorrangig das Ziel sein, die Wildkaninchen im Plangebiet vor Durchführung einer Baumaßnahme zu vergrämen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren werden die Fachämter der Stadtverwaltung den Bauherren dazu entsprechende Hinweise geben.</p> <p>Durch die Bebauung werden Lebensräume der Wildkaninchen zerstört. Im näheren Umfeld sind jedoch große potenzielle Ersatzhabitate vorhanden. Die Population der Wildkaninchen wäre somit nicht gefährdet. Daraus folgend würde das Wildkaninchen dem Rotmilan auch nicht als Beutetier verloren gehen, zumal das Plangebiet ohnehin kein essentielles Jagdhabitat des Rotmilans ist.</p>
---	--

Architektur	
<p>Zitat: Da sich die Ansprüche der Nutzer des Technologieparks deutlich verändert haben, wurde die Konzeption für den Technologiepark Karlsruhe überarbeitet, um den heutigen und zukünftigen (? Anmerkung Ro)Bedürfnissen gerecht zu werden. Hierzu wurde in einem breiten Beteiligungsprozess und in Abstimmung mit den derzeitigen Nutzern des Technologieparks der städtebauliche Rahmenplan „Technologiepark Karlsruhe Reload“ entwickelt. Dieser wurde im Oktober 2016 durch den Gemeinderat beschlossen. (In diesen drei Jahren hat sich sehr viel verändert.) Zitat: “Die Überarbeitung des derzeit geltenden Baurechts auf der Basis des Rahmenplans setzt die bisherige Konzeption für hochwertiges Gewerbe im Technologiepark fort, lässt ein höheres Maß an baulicher Dichte zu und setzt hohe Anforderungen an die Freiraumgestaltung. Der Bebauungsplan soll größere Flexibilität ermöglichen, ohne den hohen Gestaltungsanspruch aufzugeben, welcher prägend für den heutigen Technologiepark ist.</p> <p>Sollte man nicht genau aus diesem Grunde, dem hohen Gestaltungsanspruch, die einmalige Chance ergreifen und den Technologiebegriff des TPK erweitern und ganz neu zu fassen? Und zwar in Richtung Erforschung und Anwendung gänzlich neuer Bau-Technologien?</p>	<p>Was die architektonische Gestaltung anbelangt, so gibt der Bebauungsplan einen Rahmen vor. Dies allerdings auch mit Rücksicht auf das derzeitige Erscheinungsbild der bestehenden Bebauung des Technologieparks. Diese musste sich vor dem Hintergrund des geltenden Baurechts an wesentlich strengeren Vorgaben orientieren. Das Ergebnis wird von den Nutzern als durchaus positiv empfunden.</p> <p>Neue Bautechnologien sind prinzipiell nicht ausgeschlossen. Die architektonische Ausführung der Gebäude wird nicht im Bebauungsplan geregelt.</p> <p>Was die zulässigen Nutzungen anbelangt, so wurden diese abschließend geregelt. Ein Zimmereibetrieb, der sich mit innovativen Bauformen befasst, wäre beispielsweise eher einem herkömmlichen Gewerbegebiet zuzuordnen. Da Flächen für technologieorientiertes Gewerbe in Karlsruhe knapp sind und mit diesen sparsam umgegangen werden muss, sollen hier nur die Betriebe untergebracht werden, die derzeit in den planungsrechtlichen Festsetzungen explizit aufgeführt sind.</p>
<p>Ist Karlsruhe nicht auch die Architekturstadt Deutschlands schlechthin?</p> <p>Mit Weinbrenner, Curjel&Moser, und Bauhausgebäuden am Dammerstock, um nur Beispiele zu nennen. Man könnte den Technologiepark durch Änderung der Auflagen der Bebauung nutzen; richtungweisend, wie man es von Karlsruhe in anderen Bereichen (Kitagebühren senken statt erhöhen, usw.) gewohnt ist; als erste Kommune die Erkenntnisse aus den experimentellen Holzbauprojekten der Bundesgartenschau Heilbronn „kommerziell“ nutzen und anzuwenden. (Die Ausrichtung der</p>	<p>Es ist zutreffend, dass Architektur und Städtebau in Karlsruhe einen hohen Stellenwert einnehmen. Auch bei der seinerzeitigen Planung des Technologieparks kam diesen beiden Themenfeldern eine besondere Bedeutung zu.</p> <p>Bereits im derzeit gültigen Bebauungsplan sind Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude festgelegt. Diese wurden etwas modifiziert, um den Bedürfnissen der Nutzer entgegenzukommen. Der gestalterische Anspruch eines hochwertigen Gewerbegebiets wird durch die Festsetzungen weiter gewährleistet. Ziel ist es, ein harmonisches</p>

<p>gewerblichen Gebäudenutzung ist derzeit eher von Büro- und Laborbauten geprägt.) Dafür gibt es auf der BUGA Heilbronn eben noch keine Modellhäuser, man hat sich hier vorrangig mit Holzwohnungsbau beschäftigt.</p>	<p>Ganzes - auch in Bezug auf den Bestand - zu entwickelt. Die bislang errichteten Gebäude haben ein homogenes Erscheinungsbild mit einheitlicher Materialität und Farbgebung. Hier wurde der gestalterische Spielraum erweitert aber gleichzeitig dafür gesorgt, dass sich die neuen Gebäude harmonisch in den Bestand einfügen. Es ist nicht sinnvoll, hier zu viele Materialien zuzulassen.</p> <p>Über Wettbewerbe oder eine Beratung im Gestaltungsbeirat soll sichergestellt werden, dass diese hohen gestalterischen Anforderungen an die Bebauung im Technologiepark auch weiterhin Rechnung getragen wird.</p> <p>Fast alle der nicht im Umlegungsverfahren befindlichen Grundstücke sind bereits vergeben oder wurden Interessenten angeboten.</p> <p>Die künftigen und neuen Nutzer verlassen sich darauf, dass es bei einer hochwertigen Bebauung bleibt.</p>
<p>Und diese Entwicklung sollte beginnen, solange sich das Gelände noch unter der Hoheit der Stadt Karlsruhe befindet. Denn ich sehe in der Art der geplanten Kooperation mit dem KIT Campus-Ost nicht nur Vorteile. Könnte es nicht sein, dass dies der Beginn von immer mehr Flächen ist, die dem direkten Einfluss der Kommune entzogen werden? Ist das von Seiten der Stadt wirklich gewünscht? Meine Wahrnehmung ist, dass spätestens seit der Umwandlung der TH in KIT, hier eine Art Parallelwelt entstanden ist, die sich immer mehr dem Einfluss der direkten Stadtverwaltung entzieht, siehe Botanischer Garten KIT „(herausragende Standorteigenschaften für Unternehmen, die von der international bedeutenden Bildungs- und Forschungslandschaft profitieren. Die räumliche Lage und direkte Nachbarschaft zum KIT Campus Ost stellen wesentliche Qualitäten der Standortentwicklung dar.,,)</p>	<p>Wie bereits ausgeführt, verkauft die Stadt derzeit Baugrundstücke im Technologiepark. Damit wird zwangsläufig „Einfluss“ in Teilbereichen aufgegeben.</p> <p>Der Bebauungsplan und die geltenden Gesetze legen die Grenzen des Zulässigen fest. In Kaufverträgen können weitergehende Regelungen getroffen werden.</p> <p>Die räumliche und inhaltliche Vernetzung von KIT und TPK ist eine für den Standort positive Option zur Weiterentwicklung des Gebietscharakters. Eine unverhältnismäßige Ausdehnung der KIT-Interessen zeichnet sich derzeit nicht ab.</p>
<p>Kann denn die Tatsache, dass eine Landschaft, in diesem Fall der TPK bereits anth-</p>	<p>Wie oben bereits erwähnt, besteht ein hoher Bedarf an gewerblichen Flächen in</p>

<p>ropogen überprägt ist, ein Argument sein, einfach so weiter zu machen, wie bisher. (Taucht hier nahezu wörtlich in einer Begründung auf.) Hier findet doch bereits europaweit ein Umdenken statt. Es gibt ein Rewilding von Staats wegen von Landschaften, die bisher, teilweise jahrhundertlang anthropogen überformt waren. Siehe hier das Beispiel der Niederlande, ein europäischer Staat, der weit dichter besiedelt ist als die BRD. mit dem Oostvaardersplassen im Nationalpark Nieuw Land, ein Gelände von 273.000 ha. Mir ist bekannt, dass auch Baden-Württemberg mit dem Naturpark Nordschwarzwald ähnliche Wege geht. Aber eben bisher nicht mit Landschaften, die sind wie die Landschaft, die Karlsruhe prägt. (Alter Flugplatz ist ja eher ein sehr kleines Gelände.)</p>	<p>Karlsruhe. Es ist daher erklärtes Ziel der Stadt Karlsruhe, den Technologiepark weiter zu entwickeln. Eine Landschaftsentwicklung ist an diesem Standort nicht zielführend, da durch die Ansiedlung von Gewerbe an dieser Stelle Landschaft an anderer Stelle geschützt wird.</p>
Zauneidechsen	
<p>Aus diesen Gründen wünsche ich mir auch ein großes Areal für die Forschung zu den humanmedizinischen Aspekten, die uns durch die große Zauneidechsenpopulation auf dem Gelände praktisch zugeflogen sind.</p>	<p>Hier bleibt unklar, was gemeint ist. Es besteht augenscheinlich kein Zusammenhang zwischen Forschung „zu humanmedizinischen Aspekten“ und der Zauneidechsenpopulation.</p> <p>Die Ansiedlung von forschenden Einrichtungen ist aktuell eine Option.</p>
Eigentümer, Inhaber und Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs vom 17.05.2019	
Vorbemerkung	
<p>Wir bewirtschaften einen landwirtschaftlichen Betrieb in Karlsruhe – Durlach mit den Betriebsschwerpunkten Grünlandbewirtschaftung, Ackerbau und Pensionspferdehaltung. Insgesamt bewirtschaften wir derzeit rund 52 Hektar landwirtschaftliche Nutzflächen im Nebenerwerb. Hierbei handelt es sich weit überwiegend um Grünlandflächen und circa 10 Hektar Ackerfläche.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
Flächenverlust	
<p>Bei Umsetzung des Vorhabens wie auch der weiteren geplanten Bebauung wäre unser landwirtschaftlicher Betrieb in seinem Bestand aufgrund des weiteren Wegfalls</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

<p>von Flächen konkret bedroht.</p>	
<p>Unserem Betrieb sollen durch die Ausweisung des Baugebiets Technologiepark Ackerland als Produktionsfläche entzogen werden. Auch unter Berücksichtigung des Planvorhabens „Untere Hub“ sollen auf Dauer etwa 20 Hektar Produktionsflächen entzogen werden und auch unter der weiteren Berücksichtigung des Bebauungsplanverfahrens „Im Säuterich“ ca. 1 ha und des Planvorhabens Technologiepark weitere ca. 3 ha müssen wir insgesamt etwa die Hälfte unserer Produktionsgrundlage einbüßen.</p>	<p>Der Verlust an Pachtfläche in einer solchen Größenordnung kann tatsächlich dazu führen, dass die Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes dieser Größenordnung gefährdet ist.</p> <p>Dies ist jedoch in den beiden Verfahren „Oberer Säuterich“ und „Untere Hub“ in die Abwägung einzustellen. Dieses Verfahren trägt nicht zum Verlust weiterer Pachtflächen bei (siehe unten).</p> <p>Es wurde bereits im Juni 2019 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Untere Hub“ ein erstes Gespräch mit den betroffenen Pächtern geführt.</p>
<p>Auch für die bereits durchgeführte Bebauung „Storrenacker, Parzivalschule und Technologiepark“ wurden uns bereits zuvor nicht unerhebliche Flächen entzogen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Bei der geplanten Bebauung werden Teile des Ackerlandes und unserer Produktionsfläche "in der Mitte geteilt" so dass es zu einer weiteren Zerstückelung der landwirtschaftlichen Fläche kommt.</p> <p>Wir bitten insbesondere auch zu berücksichtigen, dass für den Fall es tatsächlich so zu der geplanten Bebauung kommt, dass die verbleibenden Flächen mit den landwirtschaftlichen Zugmaschinen einschließlich Anbaugeräten, wie beispielsweise ein Mähdrescher ungehindert befahren und bewirtschaftet werden können.</p>	<p>Die Pachtflächen im nordwestlichen Geltungsbereich und die außerhalb des Plangebietes nördlich angrenzenden Pachtflächen werden derzeit von Norden kommend über die Hagsfelder Allee (südlich des Sportgeländes) angefahren. Dies ist auch weiterhin möglich.</p> <p>Die Pachtflächen nordöstlich des Technologieparks grenzen an die westlich entlang der Haid-und-Neu-Straße verlaufende Anliegerstraße an und sind über diese auch weiterhin erschlossen.</p>
<p>Der Boden stellt den entscheidenden und unverzichtbaren Produktionsfaktor für unseren landwirtschaftlichen Betrieb dar. Das Vorhandensein ausreichender Nutzflächen ist die zwingende Voraussetzung für die Entwicklungsfähigkeit und das Überleben unseres Betriebes. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den Ausweisungen neben den konkreten Bebauungsflächen auch Flächen für die Infrastruktur (z.B. Zuwegungen, Straßen etc.) und Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich der Landwirtschaft verloren gehen. Dadurch ist zu befürchten, dass der Betrieb doppelt be-</p>	<p>Die „doppelte“ Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bebauungsplanverfahren, zum einen durch die Bebauung selbst zum anderen durch die Notwendigkeit Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen, ist ein bekanntes Problem.</p> <p>Im Rahmen der allgemeinen naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung existiert gemäß § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz eine Subsidiaritäts-Regelung, wonach bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ag-</p>

<p>troffen sein wird. Neben dem direkten Verlust an Nutzflächen durch den Eingriff werden landwirtschaftliche Flächen durch den naturschutzrechtlichen Ausgleich dauerhaft entzogen. Denn auch die Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich stehen uns zu Produktionszwecken nicht mehr zur Verfügung; sie sind aus landwirtschaftlicher Sicht „verbraucht“.</p> <p>Der Betrieb verliert weitere Teile seiner Futtergrundlage und dem Standbein der Vermarktung des angebauten Getreides. Wir produzieren auf diese Fläche verschiedene Getreidearten unter Beachtung der Fruchtfolge. Würden die Flächen verloren gehen, müssten wir zur Sicherstellung der Pferdehaltung und auch der Vermarktung des Getreides auf unserem Betrieb zumindest die entsprechende Menge Futter jährlich zukaufen und auch der entsprechende Umsatz für die Vermarktung wäre entsprechend weniger. Gerade in trockenen Jahren – wie zuletzt 2018 – steht auf dem Markt dieses nur mit erhöhten Preisen aufgrund der schlechteren Ernteerträge zur Verfügung, wodurch für den Zukauf des Getreides ein höherer Aufwand entstehen wird. Aufgrund der seit einigen Jahren bestehenden klimatischen Kapriolen ist auch nicht zu erwarten, dass mit weniger Problemen bei den zunehmenden Ernteaussfällen zu rechnen ist, was bei einem weiteren Wegfall der von uns bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen im Ertrag sich als noch schwerwiegender auswirken würde als bisher.</p>	<p>rarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Diese Vorschrift des BNatSchG gilt nicht unmittelbar für die Bauleitplanung, dennoch sind diese Belange und Zielsetzungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Ausgleichsflächen, insbesondere die Flächeninanspruchnahme für zwingende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzrechtlichen Gründen wird dadurch jedoch nicht suspendiert. Sie muss gewährleistet werden, damit der Bebauungsplan rechtmäßig in Kraft gesetzt werden kann.</p> <p>Mit dem Änderungsbebauungsplan zum Technologiepark hält die Stadt am Planungsziel - Schaffung von Gewerbeflächen - fest. Zusätzlichen Flächen werden nur im geringen Umfang für Verkehrsflächen in Anspruch genommen (unter anderem Radwege). Mit der Änderung des Bebauungsplans wird eine höhere bauliche Ausnutzung der Gewerbeflächen ermöglicht. Dies reduziert den Druck, bislang landwirtschaftliche genutzte Flächen zusätzlich in Anspruch zu nehmen. Die Möglichkeiten, neue Flächen für die Landwirtschaft zu schaffen, sind im Stadtgebiet leider sehr begrenzt. Soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und weiteren Belangen vereinbar ist, ist die Stadt bemüht, Ausgleichsflächen für die Landwirtschaft bereitzustellen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Untere Hub“, das Pachtflächen in erheblichem Umfang beanspru-</p>
--	---

	chen wird, wird dies derzeit geprüft.
<p>Auf Grund unserer Bewirtschaftung erhalten wir eine Förderung im Rahmen des Förderprogramms. Fördervoraussetzung ist mitunter, dass eine Tierdichte von maximal 1,4 Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzflächen gehalten wird. Mit dem Verlust von weiteren Nutzflächen würden wir eine deutlich höhere Besatzdichte ausweisen und dann gerade auch im Hinblick auf die weiter geplanten Bauvorhaben aus diesem Förderprogramm herausfallen. Auf diese nicht nur unerhebliche Förderung können wir nicht verzichten!</p>	<p>Wie nachfolgend aufgeführt, wird der Verlust an Pachtfläche nicht durch diesen Bebauungsplan ausgelöst. Auch ist die Tatsache, dass im Technologiepark Pachtfläche verloren geht, bereits spätestens seit Anfang der 90er Jahre bekannt. Innerhalb des Geltungsbereichs können im Zuge der weiteren Bebauung des Technologieparks ca. 1,1 ha Pachtfläche künftig nicht mehr bewirtschaftet werden. Auch ohne die Bebauungsplanänderung wäre eine Bebauung der Pachtflächen möglich.</p> <p>Bezogen auf das angesprochene Förderprogramm wäre – falls der Betrieb sich bereits im Grenzbereich befinden sollte – nur eine geringfügige Verringerung des Großviehbestandes erforderlich, um nicht aus diesem Förderprogramm herauszufallen.</p> <p>Dennoch ist die Förderung für einen landwirtschaftlichen Betrieb von großer Bedeutung. Dies wird auch in den Bebauungsplanverfahren zu beachten sein, durch die ein weiterer und größerer Verlust an Pachtfläche ausgelöst wird.</p>
<p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei Umsetzung des obigen Verfahrens zum einen erneut Teile unserer Produktionsgrundlage verloren gehen würde und zum anderen die Pensionspferdeinsteller aufgrund notwendiger Reduzierung des Tierbestandes als zweites wesentliches Standbein fehlen!</p> <p>Landwirtschaftliche Betriebe – so auch wir – sind dringend auf weitere Flächenaufstockungen zur Weiterentwicklung und Stabilisierung des Betriebseinkommens angewiesen. Ohne entsprechenden Ausgleich kann ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht existieren!</p> <p>Die Existenz unseres landwirtschaftlichen Betriebes steht nicht zuletzt ernsthaft in Gefahr!</p>	<p>Das laufende Bebauungsplanverfahren ist nicht die Ursache für den Verlust an Pachtfläche.</p> <p>Bereits mit Aufstellung des Bebauungsplans „Technologiepark Karlsruhe - Vogelstrand“, in Kraft getreten am 12. März 1993 wurde die gesamte Pachtfläche im Geltungsbereich des zum Satzungsbeschluss anstehenden Bebauungsplans überplant. Somit war hiermit die Begründung für den Entzug der Pachtflächen gegeben, wenn gleich – soweit möglich- das Pachtverhältnis noch nicht gekündigt wurde.</p> <p>Aktuell geht es um ca. 12.000 m² Pachtfläche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes. Die Nutzung dieser Flächen wurde teilweise bereits widerrufen bzw. wurde nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verpachtet. Für die restlichen Flächen besteht ein jährliches Kündigungsrecht.</p>

<p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben und weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
--	----------------------